

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP wird gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die unterzeichnenden Länder, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Aufbauend auf die seit 2009 erfolgende Zusammenarbeit an einem österreichweit einheitlichen Verkehrsreferenzsystem für Verkehrsinformation, Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung in allen Verwaltungseinheiten kommen die Vertragsparteien überein, die gemeinsamen Interessen im Bereich der österreichweiten Verkehrsdateninfrastruktur durch verwaltungsübergreifende Kooperation beim dauerhaften Betrieb und der Weiterentwicklung der Österreichischen Graphenintegrationsplattform GIP - im Folgenden als GIP bezeichnet - als multimodales österreichweites Verkehrsreferenzsystem wahrzunehmen.

(2) Zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung gründen die Vertragsparteien einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015, der die Bezeichnung „Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur“ - im Folgenden als Verein bezeichnet - trägt. Als Aufgaben dieses Vereins sind jedenfalls vorzusehen:

1. der dauerhafte Betrieb der GIP,
2. die Weiterentwicklung der GIP,
3. die Weitergabe der GIP-Daten namens der Vertragsparteien an Dritte.

(3) Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Recht zur unentgeltlichen nicht exklusiven Nutzung der GIP-Daten - sofern nicht besondere Geheimhaltungsinteressen bestehen - ein. Die Eigentums- und Urheberrechte an den GIP-Daten verbleiben bei den jeweiligen Vertragsparteien.

(4) Dem Verein werden die GIP-Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben überlassen.

Artikel 2

Verein „Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur“

(1) Die Vereinsstatuten haben vorzusehen, dass die Vertragsparteien dem Verein gemäß Art. 1 Abs. 2 als ordentliche Mitglieder angehören. Die Vereinsstatuten können vorsehen, dass neben den Vertragsparteien in den Verein weitere Mitglieder aufgenommen werden können, wenn dies der Erreichung des in Art. 1 genannten Ziels förderlich ist.

(2) Die Festlegung der Vereinsstatuten obliegt nach Maßgabe des Vereinsgesetzes 2002 der Mitgliederversammlung.

(3) In den Vereinsstatuten ist ferner vorzusehen, dass die Organe des Vereins zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verpflichtet sind und sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung wahrzunehmen haben.

Artikel 3

Finanzierung

(1) Zur Unterstützung und Finanzierung des Vereins stellen die Vertragsparteien dem Verein fachliche Ressourcen und finanzielle Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Leistungsentgelten zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Verein zur Erfüllung der statutenmäßigen Aufgaben jährlich finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt max. EUR 750.000,- zur Verfügung zu stellen. Ergibt eine Evaluierung einen Bedarf an weiteren Mitteln, so kann die Mitgliederversammlung diese Mittel einstimmig beschließen. Die anteilig zu leistenden finanziellen Mittel werden von der Mitgliederversammlung einstimmig festgelegt.

(3) Werden über den Verein sonstige Mittel oder Einnahmen erzielt, so sind diese ausschließlich zur Finanzierung des Vereins und zur Erreichung des Vereinszwecks heranzuziehen.

Artikel 4

Kündigung

(1) Die Vertragsparteien verzichten für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf eine Kündigung.

(2) Die Vereinbarung kann nach Ablauf dieser Frist von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien gekündigt werden. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung unverändert in Kraft.

Artikel 5

Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen 30 Tagen nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt beim Bundeskanzleramt gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. Das Bundeskanzleramt hat dem beitretenden Land und den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen von zumindest acht Ländern über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind, frühestens jedoch am 1. Jänner 2016.

(2) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 eingetreten sind, Mitteilungen eines weiteren Landes über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so tritt die Vereinbarung gegenüber diesem Land 30 Tage nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel 7

Urschrift; Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der österreichweiten Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP

1. Präambel

Bereits seit 2009 arbeiten Bund und Länder gemeinsam mit ASFINAG, ÖBB-Infrastruktur AG, dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund am harmonisierten Auf- und Ausbau eines österreichweiten einheitlichen Verkehrsreferenzsystems der Graphenintegrationsplattform GIP zusammen.

Auf Basis dieser erfolgreichen Zusammenarbeit wurde in der Verkehrsreferenten-Konferenz im März 2012 beschlossen, dass die GIP zukünftig den österreichweiten Referenzgraphen für Verkehrsinformation, Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung in allen Verwaltungseinheiten bilden soll.

Damit wurde ein bedeutender Schritt zur Institutionalisierung der GIP Österreich sowie zur Erfüllung der europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen gesetzt.

Rechtliche Grundlage bilden die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Verkehrsdateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie), die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) sowie die Richtlinie 2010/40/EU (IVS-Richtlinie), umgesetzt durch das Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz).

Damit eine harmonisierte Weiterführung und Weiterentwicklung der GIP sichergestellt werden kann, wird das Österreichische Institut für Verkehrsdateninfrastruktur in der Rechtsform eines Vereines gegründet, und es werden die bis dato vorliegenden Ergebnisse und Umsetzungen aus den Projekten GIP.at, GIP.gv.at, GIP.at Erweiterungen I und GIP.at Erweiterungen II durch den Verein Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur betrieben und weiterentwickelt.

Im Projekt GIP.at wurde ein gemeinsamer österreichweiter Verkehrsgraph, eine digitale Karte für das Verkehrsnetz, geschaffen. In GIP.gv.at wurden jene Werkzeuge für die öffentliche Verwaltung entwickelt, mit denen diese die GIP laufend aktuell halten können und die ihnen zusätzlich die Arbeit erleichtern. Die Verkehrsauskunft Österreich VAO nutzt schließlich die aktuellen Verkehrsdaten und die GIP, um für ganz Österreich eine gemeinsame und einheitliche Verkehrsauskunft für alle Verkehrsarten aufzubauen.

Durch die Graphenintegrationsplattform GIP werden Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung vermieden, da die Daten nur einmal gepflegt werden müssen und sie zwischen den verschiedenen Anwendungen konsistent und kompatibel sind.

Die Graphenintegrationsplattform GIP umfasst alle Verkehrsmodi (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Radfahren, zu Fuß gehen) und ist Basis für interne Verwaltungsabläufe im Bereich Verkehrsmanagement, für e-Government-Anwendungen und für multimodale Verkehrsauskünfte.

Die GIP bietet allen Verwaltungsebenen einen Überblick über die gesamte Verkehrsinfrastruktur. IT Werkzeuge werden allen Gemeinden, Städten und weiteren Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Beschaffungen im Zusammenhang mit der Verkehrsdateninfrastruktur sind aus Kostengründen gemeinsam durchzuführen. Das setzt voraus, dass die Personen in der Verwaltung, die mit der GIP arbeiten, in strukturierter und konsistenter Weise entsprechend eingebunden werden.

Die GIP erleichtert die Zusammenarbeit der Länder mit ihren Städten und Gemeinden in der Verkehrsverwaltung. Die Datenbank, die Bearbeitungswerkzeuge und die Schnittstellen für die Städte und Gemeinden werden von den Ländern bereitgestellt. Als Mehrwert können die Länder auf die Verkehrsnetze der Städte und Gemeinden zugreifen, die Städte und Gemeinden ihrerseits können ihre Datenbestände dem GIP Standard gemäß aktualisieren und auf über die Stadt- und Gemeindegrenzen hinausgehende Verkehrsinfrastruktur zugreifen und ihren Bürgern attraktive Services anbieten.

Für die GIP haben die beteiligten Partner bereits den **eAward 2013 (1. Platz in der Kategorie „Verwaltung“)** und den **Constantinus Award 2014 (1. Platz in der Kategorie „Kommunikation und Netzwerke“)** erhalten.

Der Betrieb der bereits mehrfach ausgezeichneten GIP soll nun - beginnend mit 1. Jänner 2016 - in einen dauerhaften Regelbetrieb übergeführt und in der Rechtsform eines Vereines abgewickelt werden. Es soll ein Übergang von einer Projektorganisation auf Kooperationsbasis zu einer Betriebsorganisation auf Vereinsbasis erfolgen.

Dieser Übergang erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur, wonach gem. Art. 1 und Art. 2 ein Verein zu gründen ist, der ab 01.01.2016 für den dauerhafte Betrieb, die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der GIP sowie die Weitergabe der GIP-Daten zuständig ist.

2. Entsendung von Organvertretern

Die Vertragsparteien bezwecken mit der gegenständlichen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG die weitere Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen und die Überführung der verwaltungsübergreifenden Kooperation in einen dauerhaften Betrieb in der Rechtsform eines Vereines.

Zur Sicherstellung einer fachspezifischen Weiterentwicklung der Österreichischen Graphen-integrationsplattform GIP, als multimodales österreichweites Verkehrsreferenzsystem, ist die Entsendung von folgenden Vereinsorganvertretern erforderlich:

- In die Präsidialversammlung des Vereines ist je Vertragspartei ein entscheidungsbefugter Vertreter zu entsenden.
- In den Geschäftsführungsausschuss sind je Vertragspartei ein für Verkehrsdateninfrastruktur fachlich versierter Vertreter und ein fachlich versierter Stellvertreter zu nominieren.

3. Finanzierung und Kostenaufteilung

Die Finanzierung der Vereinsaktivitäten erfolgt im Wesentlichen über Mitgliedsbeiträge und Leistungsentgelte sowie Finanzierungsbeiträge der Vereinsmitglieder.

Die Aufteilung der erforderlichen finanziellen Mittel auf die einzelnen Vertragspartner orientiert sich an dem bereits bestehenden GIP-Geschäftsmodell 2010, wonach 50% des Aufteilungsfaktors nach der Anzahl der Einwohner und 50% nach der Anzahl der teilnehmenden Partner bemessen werden. Für den Bund wird ein Durchschnittsanteil über alle Partner ermittelt.

3.1 Kostenaufteilungsmodell - GIP Betrieb

Für den GIP Betrieb ist eine jährliche Basisfinanzierung durch den Bund im Ausmaß von EUR 100.000,-- für die Dauer von 10 Jahren vorgesehen.

Der verbleibende Finanzierungsbedarf, der sich nach Abzug der Basisfinanzierung durch den Bund und etwaigen sonstigen Einnahmen ergibt, wird nach dem u.a. Geschäftsmodell auf die übrigen GIP Partner nach nachfolgenden Prozentsätzen aufgeteilt.

Geschäftsmodell bei Basisfinanzierung durch BMVIT	Aufteilung Finanzierungserfordernis
Wien	14,00%
Niederösterreich	13,55%
Burgenland	6,13%
Steiermark	11,35%
Kärnten	7,70%
Oberösterreich	12,48%
Salzburg	7,54%
Tirol	8,52%
Vorarlberg	6,63%
ASFINAG	6,10%
ÖBB Infra	6,00%
BMVIT - Basisfinanzierung EUR 100.000,-- p.a.	0,00%
GESAMT	100,00%

3. 2 Kostenaufteilungsmodell - GIP Weiterentwicklung

Für die Aufteilung des Finanzierungserfordernisses der GIP-Weiterentwicklung wird das allgemeine Geschäftsmodell herangezogen:

Geschäftsmodell allgemein	Aufteilung Finanzierungs- erfordernis
Wien	12,82%
Niederösterreich	12,40%
Burgenland	5,61%
Steiermark	10,39%
Kärnten	7,05%
Oberösterreich	11,43%
Salzburg	6,90%
Tirol	7,80%
Vorarlberg	6,07%
ASFINAG	5,59%
ÖBB Infra	5,49%
BMVIT	8,47%
GESAMT	100,00%

Werden hingegen GIP Individualprojekte entwickelt, an welchen sich nur ein Teil der GIP Partner beteiligt, erfolgt die erforderliche Kostenanteilermittlung zur Projektfinanzierung nur durch diejenigen Partner, die sich am Individualprojekt unmittelbar beteiligen und dieses auch nutzen.

Die Finanzierungskostenaufteilung erfolgt analog den Parametern des allgemeinen Geschäftsmodells, wonach 50% des verbleibenden Finanzierungserfordernisses nach Anzahl der Einwohner und die restlichen 50% nach Anzahl der am Individualprojekt teilnehmenden Partner bemessen werden.

Diejenigen Partner, die zu einem späteren Zeitpunkt die bereits ausfinanzierten Individualprojekte mitnutzen möchten, haben die anteiligen Zuschüsse / Kostenanteile - entsprechend dem Geschäftsmodell - nachträglich abzugelten

4. Ergebnisse der Fachexpertise aus rechtlicher steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht

Für den GIP Betrieb über den Verein "Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur", abgekürzt "ÖV DAT" liegt eine Fachexpertise vor. Die Ergebnisse der erstellten interdisziplinären Fachexpertise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4. 1 Zusammenfassung der rechtlichen Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der nunmehr beabsichtigte nächste Schritt der Institutionalisierung der GIP-Partnerschaft im Wege des Vereins „ÖV DAT“ rechtlich zulässig ist. Zu beachten ist hierbei folgendes:

4.1.1 Vereinsrecht

Die Gründung eines Vereins nach den angeschlossenen Vereinsstatuten (Beilage ./1) ist zulässig. Aber auch nach dem Vereinsrecht haften Vereinsmitglieder und Organwalter gegenüber dem Verein und Dritten in bestimmten Fällen.

4.1.2 Gewerberecht

Der Betrieb der GIP-Betreiberplattform bedarf einer Gewerbebefugnis. Im Folgenden wird die Anmeldung des freien Gewerbes „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ erforderlich sein. Es ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestimmen, der über die selbständige Anordnungsbefugnis, über entsprechende gewerberechtliche Zuverlässigkeit verfügt und für allfällige gewerberechtliche Verstöße persönlich haftet.

4.1.3 Nutzung von GIP-Daten

Die jeweiligen GIP-Partner verfügen über eigenständige Datenbanken für die GIP-Daten (GIP-Datensätze). Sie sind entsprechend urheberrechtlich geschützt. Eine Zurverfügungstellung dieser GIP-Datensätze ist als zur Verfügungstellung eines wesentlichen Teils dieser Datensammlung zu verstehen; vergleichbar mit der Übermittlung eines Geodatensatzes im Sinn der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG. Nähere Anforderungen an die Graphenintegrationsplattform (Lastenhefte und technische Standards) sowie die Bedingungen für die Verwendung von Daten der Graphenintegrationsplattform, wie z.B. Verwendung des vorgegebenen Durchfahrtsnetz bei der Erteilung von Routenempfehlungen, kann der BMVIT erlassen (vgl. § 6 IVS-Gesetz). Eine Übermittlung von GIP-Datensätzen kann gegenüber Dritten unter Vorgabe von allgemeinen Lizenzbestimmungen vorgesehen werden (vgl. Beilage ./2). Es können Lizenzbedingungen mit sachlichem Inhalt geregelt werden, wie insbesondere eine Befristung der unentgeltlichen Nutzung der GIP-Daten, Anforderungen in Richtung einer bestimmten Datenqualität.

4.1.4 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

ÖV DAT bzw. GIP-Partner sind berechtigt, unternehmerisch tätig zu sein. ÖV DAT hat als marktherrschendes Unternehmen das Sachlichkeitsgebot zu berücksichtigen und darf insbesondere Kunden nicht unsachlich behandeln bzw. unsachliche Bedingungen fordern. Diese wettbewerbsrechtlichen Anforderungen ergänzen die Anforderungen gemäß INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG. Darüber hinaus dürfen GIP-Partner bzw. ÖV DAT nicht die sich aus dem GIP-Projekt mit öffentlichen Mitteln erarbeiteten Daten dazu verwenden, um Privaten in angrenzenden Märkten unfaire Konkurrenz zu machen; insbesondere deren Leistungen preislich zu unterbieten. Die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand an ÖV DAT ist zulässig, wobei der Fördervertrag auf maximal 10 Jahre zu befristen ist, die Parameter der Förderung im Vorfeld beschrieben werden (keine allgemeine Verlustabdeckung) und klare Regelungen gegen eine Überkompensation verbunden mit Kontrollen und Rückforderungsmechanismen vorgesehen werden.

4.1.5 Vergaberecht

Die GIP-Partner, ÖV DAT und beispielsweise der VOR (ITS Vienna Region) sind öffentliche Auftraggeber. Eine Beauftragung von ÖV DAT bzw. VOR (ITS Vienna Region) durch andere GIP-Partner unterliegt nicht den vergaberechtlichen Vorschriften; dies gilt selbst für den Fall, dass der öffentliche Auftraggeber kein GIP-Partner ist.

4.2 Zusammenfassung steuerrechtliche und buchhalterische Gestaltung

Zusammenfassend lässt sich aus steuerlicher Sicht - unter Verweis auf die Ausführungen zum detaillierten Steuerrechtskonzept - auf folgende Punkte hinweisen:

4.2.1 Vereinsgründung

Wie dargestellt ist die Vereinsgründung durch Bund und Länder zulässig. Durch die Beschlussfassung über die jeweils im Entwurf vorliegende Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG und die Vereinsstatuten in den zuständigen Gremien gilt der Verein als errichtet. In weiterer Folge ist diese Errichtung bei der örtlich zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen, wodurch der Verein erstmals auch nach außen in Erscheinung tritt.

4.2.2 Steuerliche Behandlung

Der Verein ÖV DAT wird als ideeller, nicht jedoch als gemeinnütziger Verein geführt. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen gem. §§ 34 ff BAO kommen ihm die steuerliche Begünstigung des § 5 Z 6 KStG nicht zu. Der Verein ist als Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig, die Bestimmungen zur Mindestkörperschaftsteuer sind jedoch nicht anzuwenden.

Weiters wird der Verein ÖV DAT im österreichischen Umsatzsteuersystem erfasst und somit Umsatzsteuersubjekt sein. Da Vereine jedoch grundsätzlich sowohl einen nichtunternehmerischen als auch einen unternehmerischen Bereich aufweisen können, sind die Vereinseinnahmen dahingehend zu untersuchen. Eine Umsatzsteuerpflicht aber auch eine Berechtigung zum Abzug der in Rechnung gestellten Vorsteuer steht dem Verein nur aus dem unternehmerischen Bereich zu.

4.2.3 Umsatzsteuerliche Behandlung Vereinstätigkeit

Der Verein ÖV DAT ist nicht unternehmerisch tätig, sofern er nur in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgabe tätig wird, ohne Einzelleistungen an Mitglieder zu erbringen. Den Einnahmen aus dem nichtunternehmerischen Bereich sind die (echten) Mitgliedsbeiträge und (echten) Subventionen zuzuordnen. Diese unterliegen somit keiner Umsatzsteuerpflicht.

Der unternehmerische Bereich umfasst alle Tätigkeiten des Vereins, die im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübt werden. Im Fall des Vereins ÖV DAT handelt es sich dabei um die Leistun-

gen hinsichtlich der Integration, Verwaltung, Wartung und Aktualisierung sowie die Nutzbarmachung der GIP-Daten, für die den einzelnen Mitgliedern ein konkretes Entgelt in Rechnung gestellt wird. Dieses Entgelt ist mit einer Umsatzsteuer von 20% zu verrechnen.

Auch die Vorsteuern sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Zurechnung zum nichtunternehmerischen bzw. unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Ein Vorsteuerabzug steht nur insoweit zu, als die dahinter stehende Leistung ausschließlich oder im Verhältnis der Vereinseinnahmen dem unternehmerischen Bereich zuordenbar sind.

4.2.4 Anforderungen an das Rechnungswesen des Vereins

Aufgrund der statutarischen Gestaltung des Vereins, wonach ein Abschlussprüfer die Rechnungsprüfer ersetzen soll, ist ein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung einzurichten. Der Verein hat einen erweiterten Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zu erstellen und dabei die gem. § 22 Abs. 2 VerG anwendbaren Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu beachten.

Aufgrund der beabsichtigten Gestaltung und Tätigkeit des Vereins wird weiters empfohlen das Rechnungswesen und eine integrierte Planungsrechnung auf Kostenstellenbasis zu führen. Zudem sollte eine ständige und klare buchhalterische Trennung zwischen dem nichtunternehmerischen und unternehmerischen Bereich vorgenommen werden.

4.3 Zusammenfassung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse

Aufbauend auf den rechtlichen und steuerlichen Ergebnissen der gegenständlichen Fachexpertise, den Vorschlägen und Unterlagen der GIP-Partner, lassen sich folgende Aussagen und Planungen für die nächsten 10 Jahre ableiten:

4.3.1 Integrierte Planrechnung des Vereines ÖV DAT - GIP Betrieb

Die Integrierte Planrechnung umfasst eine mittel- bis langfristige Plan Gewinn- und Verlustrechnung, eine Planbilanz und eine Liquiditätsplanung für den GIP Betrieb innerhalb eines 10 jährigen Betrachtungszeitraumes von 2016 bis 2025.

Die in den Planrechnungen erfassten Aufwendungen und Erträge stellen erste Planannahmen dar, deren Prämissen detailliert dargestellt sind und die sich in der konkreten Umsetzung entsprechend verändern können.

Es ist vorgesehen, dass für den GIP Betrieb beim Verein ÖV DAT keine Mitarbeiter angestellt werden. Die dafür erforderlichen Personalleistungen werden von einem erfahrenen Dienstleister (in diesem Fall von VOR/ITS Vienna Region oder einem Sonstigen ähnlichen Dienstleister unter Beachtung der Vergabekriterien) erbracht. Auch werden sämtliche Aufwendungen für die Büroinfrastruktur und interne Administration vom Dienstleister über Verrechnung eines Büropauschales bereitgestellt.

Weiters werden die Aufwendungen für die erforderliche GIP Hardware und die GIP Standard Software vom Dienstleister finanziert, bereitgestellt und verwaltet und gegen ein anteiliges Entgelt, welches die Abschreibungs-, Finanzierungs- und Wartungskomponenten umfasst, an den Verein ÖV DAT weiterverrechnet. Dafür stellt der Dienstleister VOR/ITS Vienna Region sicher, dass auch die zukünftigen Wartungs- und Re-Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des GIP Betriebes (GIP Server-Hardware und GIP Standardsoftware) durch VOR/ITS durchgeführt und finanziert werden. ÖV DAT finanziert sich diese Leistungen ähnlich einer Leasingfinanzierung und es fallen daher bei diesem Modell dem Verein ÖV DAT keine zukünftigen einmaligen Investitionskosten für Erneuerung und Re-Investition betreffend die GIP Server-Hardware und die GIP Standard Software an.

Die geplanten Erträge und Aufwendungen stellen - mit Ausnahme des Sonstigen Vereinsaufwandes - Nettobeträge analog dem derzeitigen Steuermodell dar.

Die **Plan Gewinn und Verlustrechnung ÖV DAT** für den **GIP Betrieb**, weist folgende Ertrags-, Aufwands- und Ergebnispositionen auf:

Plan Gewinn- und Verlustrechnung ÖV DAT

(Beträge in EUR)	Stg.p.a.	Werte	2016	2017	2018	2019	2020
+ Einnahmen aus Leistungen GIP Partner		127.200	127.200	131.925	136.739	141.643	154.040
+ Sonstige Einnahmen Dritter		-	0	0	0	0	0
+ Zuschuss BMVIT (Basisfinanzierung)	0,0%	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
+ Mitgliedsbeiträge / Zuschüsse (Länder)	0,0%	93.000	93.000	93.000	93.000	93.000	93.000
+ Sonstige Zuschüsse		-	0	0	0	0	0
= Summe Erträge		320.200	320.200	324.925	329.739	334.643	347.040
Aufwand Betrieb							
- Personalaufwand_Dienstleister ITS / Sonstiger	2,0%	150.000	-150.000	-153.000	-156.060	-159.181	-162.365
- Büropauschale_Dienstleister ITS / Sonstiger	1,5%	60.000	-60.000	-60.900	-61.814	-62.741	-63.682
- Hardware, Standard-Software_Dienstleister ITS / Sonstiger	0,0%	43.000	-43.000	-43.000	-43.000	-43.000	-43.000
- Beratungsaufwand für GIP Betrieb (extern)	1,5%	15.000	-15.000	-15.225	-15.453	-15.685	-15.920
- Wartung / Support GIP Spezial-Software (extern)	errechnet 17%		-7.200	-7.200	-7.200	-7.200	-9.600
- Sonstiger Aufwand Verein brutto (extern)	2,0%	30.000	-30.000	-30.600	-31.212	-31.836	-32.473
= Summe Betriebskosten		-298.000	-305.200	-309.925	-314.739	-319.643	-327.040
- Abschreibung Spezial-Software Neu (Abwicklung über Verein, alle Partner)			-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-20.000
- Abschreibung Individual-Software (Abwicklung über Verein, einige Partner)			0	0	0	0	0
= Summe Abschreibungen			-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-20.000
= Summe betriebliche Kosten			-320.200	-324.925	-329.739	-334.643	-347.040
= Betriebsergebnis			0	0	0	0	0
- Zinsaufwendungen BKK (kurzfristig)			0	0	0	0	0
+ Zinsertrag BKK (kurzfristig)			0	0	0	0	0
= Finanzergebnis			0	0	0	0	0
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			0	0	0	0	0
= Jahresergebnis			0	0	0	0	0

Tabelle 1: Plan Gewinn- und Verlustrechnung ÖV DAT - GIP Betrieb 2016 bis 2020

Die **Planbilanz ÖV DAT** weist für den **GIP Betrieb** ein positives Eigenkapital in Folge des empfohlenen Aufbaues einer Vereinsrücklage für den **GIP Betrieb** im Jahr 2016 auf.

Planbilanz ÖV DAT

(Beträge in EUR)	2016	2017	2018	2019	2020
GIP Weiterentwicklung allgemein	45.000	30.000	15.000	0	60.000
GIP Weiterentwicklung Individualprojekte	0	0	0	0	0
= Summe GIP	45.000	30.000	15.000	0	60.000
Kassa / Bank		15.000	30.000	45.000	-15.000
= Summe Aktiva	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
+/- Gewinn/Verlust	0	0	0	0	0
+ Vereinsrücklage	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
= Eigenkapital	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
+ Rückstellungen (Instandhaltung)	0	0	0	0	0
+ Kredit	0	0	0	0	0
= Summe Rückstellungen, Kredite	0	0	0	0	0
+/- BKK					
= Summe Passiva	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000

Tabelle 2: Planbilanz ÖV DAT - GIP Betrieb 2016 bis 2020

Der **Liquiditätsplan ÖV DAT** für den GIP Betrieb zeigt, dass neben den Erträgen des laufenden Betriebes im ersten Betriebsjahr (2016) ein positiver Kassensaldo im Gesamtausmaß von EUR 60.000,-- vorliegt. Weiters ist eine Investition in die Weiterentwicklung des GIP Betriebes von EUR 60.000,-- geplant und wird über den positiven Kassensaldo finanziert. In den Folgejahren kann mit den geplanten Erträgen für den GIP Betrieb unter den angenommenen Prämissen das Auslangen gefunden werden.

Liquiditätsplan ÖV DAT

(Beträge in EUR)	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis	0	0	0	0	0
+ Abschreibungen	15.000	15.000	15.000	15.000	20.000
+ Bildung / Auflösung Rückstellung	0	0	0	0	0
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.000	15.000	15.000	15.000	20.000
- Investition ÖV DAT Weiterentwicklung allgemein - alle Partner	-60.000	0	0	0	-80.000
- Investition Sonderprojekte ÖV DAT - einige Partner	0	0	0	0	0
= Cash Flow / Finanzierungserfordernis aus der Investitionstätigkeit	-60.000	0	0	0	-80.000
Einzahlung GIP Partner - Vereinsrücklage 2016	45.000	0	0	0	0
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.000	15.000	15.000	15.000	20.000
Kontostand Verein ÖV DAT per 31.12.	0	15.000	30.000	45.000	-15.000

Tabelle 3: Liquiditätsplan ÖV DAT - GIP Betrieb 2016 bis 2020

Die Finanzierungsbeiträge der GIP Partner zur finanziellen Sicherstellung der zukünftigen Re-Investitionen im Ausmaß von jährlich EUR 300.000,-- sind in der Planung der GIP Betriebsgebarung nicht erfasst.

4.3.2 Finanzierungsbeiträge der einzelnen GIP Partner

Auf Grundlage der Prämissen, Planannahmen und steuerlichen Überlegungen sowie unter Anwendung des GIP Geschäftsmodells haben die einzelnen GIP Partner mit nachfolgenden jährlichen Finanzierungsbeiträgen für den GIP Betrieb (bestehend aus Mitgliedsbeiträgen und entsprechenden Leistungsentgelten) und für den Aufbau von Rücklagen zur Finanzierung der zukünftigen notwendigen Re-Investitionsmaßnahmen der GIP Infrastuktur zu rechnen. Ein Teil der Finanzierungsbeiträge ist entsprechend dem Steuermodell ohne Umsatzsteuer (für Mitgliedsbeiträge und reine Finanzierungszuschüsse) und ein Teil ist mit 20% Umsatzsteuer (Leistungsentgelte) zu entrichten.

Der geplante Gesamtfinanzierungsbedarf brutto ist von denjenigen GIP Partnern zu budgetieren, die generell keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges haben.

Der geplante Gesamtfinanzierungsbedarf netto ist von denjenigen GIP Partnern zu budgetieren, die über eine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für die GIP Betreiberleistungen verfügen.

Die Basisfinanzierung des Bundes von jährlich EUR 100.000,-- stellen echte Mitgliedsbeiträge dar und wurden daher ohne Umsatzsteuer erfasst (Nettobetrag).

Die konkrete umsatzsteuerliche Behandlung des GIP Betriebes über den Verein ÖV DAT wird erst nach Vorliegen der Finanzamtsauskunft festgelegt.

Folgende Tabellen umfassen den geplanten Finanzierungsbedarf pro GIP Partner. Je nach dem, ob ein Partner über eine betriebliche Einheit die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges hat oder nicht, stellt sich der jährliche Finanzierungsbedarf im Jahresverlauf wie folgt dar:

	Finanzierungsbedarf 2016		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	30.410	44.213	74.623	80.506
Niederösterreich	29.423	42.779	72.202	77.887
Burgenland	13.321	19.368	32.689	35.153
Steiermark	24.647	35.834	60.480	65.210
Kärnten	16.730	24.324	41.054	44.200
Oberösterreich	27.114	39.420	66.534	71.756
Salzburg	16.371	23.802	40.173	43.248
Tirol	18.502	26.900	45.401	48.902
Vorarlberg	14.398	20.933	35.331	38.010
ASFINAG	13.254	19.270	32.524	34.975
ÖBB Infra	13.030	18.944	31.974	34.380
BMVIT	101.000	29.215	130.215	130.215
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	320.200	345.000	665.200	706.440

	Finanzierungsbedarf 2017		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	31.072	38.446	69.518	75.532
Niederösterreich	30.064	37.199	67.262	73.075
Burgenland	13.611	16.842	30.453	32.975
Steiermark	25.183	31.160	56.342	61.179
Kärnten	17.094	21.151	38.245	41.464
Oberösterreich	27.703	34.278	61.982	67.322
Salzburg	16.727	20.697	37.425	40.570
Tirol	18.904	23.391	42.295	45.876
Vorarlberg	14.711	18.202	32.913	35.656
ASFINAG	13.542	16.756	30.299	32.807
ÖBB Infra	13.313	16.473	29.786	32.249
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	324.925	300.000	624.925	667.110

	Finanzierungsbedarf 2018		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	31.746	38.446	70.192	76.341
Niederösterreich	30.716	37.199	67.914	73.858
Burgenland	13.906	16.842	30.748	33.329
Steiermark	25.729	31.160	56.889	61.835
Kärnten	17.465	21.151	38.616	41.909
Oberösterreich	28.304	34.278	62.583	68.044
Salzburg	17.090	20.697	37.788	41.006
Tirol	19.314	23.391	42.705	46.368
Vorarlberg	15.030	18.202	33.233	36.039
ASFINAG	13.836	16.756	30.593	33.160
ÖBB Infra	13.602	16.473	30.075	32.595
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	329.739	300.000	629.739	672.887

	Finanzierungsbedarf 2019		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	32.432	38.446	70.879	77.165
Niederösterreich	31.380	37.199	68.579	74.655
Burgenland	14.207	16.842	31.049	33.690
Steiermark	26.286	31.160	57.445	62.502
Kärnten	17.843	21.151	38.994	42.362
Oberösterreich	28.917	34.278	63.195	68.778
Salzburg	17.460	20.697	38.157	41.449
Tirol	19.732	23.391	43.123	46.870
Vorarlberg	15.355	18.202	33.558	36.429
ASFINAG	14.135	16.756	30.892	33.519
ÖBB Infra	13.896	16.473	30.369	32.948
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	334.643	300.000	634.643	678.772

	Finanzierungsbedarf 2020		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	34.168	38.446	72.614	79.248
Niederösterreich	33.059	37.199	70.258	76.670
Burgenland	14.967	16.842	31.809	34.602
Steiermark	27.692	31.160	58.852	64.190
Kärnten	18.798	21.151	39.949	43.508
Oberösterreich	30.464	34.278	64.742	70.635
Salzburg	18.394	20.697	39.092	42.571
Tirol	20.788	23.391	44.179	48.137
Vorarlberg	16.177	18.202	34.379	37.415
ASFINAG	14.892	16.756	31.648	34.427
ÖBB Infra	14.640	16.473	31.113	33.841
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	347.040	300.000	647.040	693.648

	Finanzierungsbedarf 2021		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	34.881	38.446	73.327	80.103
Niederösterreich	33.749	37.199	70.948	77.498
Burgenland	15.280	16.842	32.121	34.977
Steiermark	28.270	31.160	59.430	64.884
Kärnten	19.190	21.151	40.341	43.979
Oberösterreich	31.100	34.278	65.378	71.398
Salzburg	18.778	20.697	39.476	43.031
Tirol	21.222	23.391	44.613	48.657
Vorarlberg	16.514	18.202	34.717	37.820
ASFINAG	15.203	16.756	31.959	34.799
ÖBB Infra	14.945	16.473	31.418	34.207
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	352.131	300.000	652.131	699.757

	Finanzierungsbedarf 2022		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	35.607	38.446	74.053	80.975
Niederösterreich	34.452	37.199	71.650	78.341
Burgenland	15.598	16.842	32.439	35.359
Steiermark	28.859	31.160	60.018	65.590
Kärnten	19.589	21.151	40.740	44.458
Oberösterreich	31.747	34.278	66.025	72.175
Salzburg	19.169	20.697	39.866	43.500
Tirol	21.664	23.391	45.055	49.187
Vorarlberg	16.858	18.202	35.061	38.232
ASFINAG	15.519	16.756	32.275	35.179
ÖBB Infra	15.256	16.473	31.729	34.581
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	357.317	300.000	657.317	705.981

	Finanzierungsbedarf 2023		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	36.347	38.446	74.793	81.863
Niederösterreich	35.168	37.199	72.366	79.200
Burgenland	15.922	16.842	32.763	35.748
Steiermark	29.458	31.160	60.618	66.309
Kärnten	19.996	21.151	41.147	44.947
Oberösterreich	32.407	34.278	66.685	72.966
Salzburg	19.567	20.697	40.265	43.978
Tirol	22.114	23.391	45.505	49.727
Vorarlberg	17.209	18.202	35.411	38.653
ASFINAG	15.841	16.756	32.598	35.566
ÖBB Infra	15.573	16.473	32.046	34.961
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	362.602	300.000	662.602	712.322

	Finanzierungsbedarf 2024		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	38.137	38.446	76.583	84.010
Niederösterreich	36.899	37.199	74.098	81.278
Burgenland	16.706	16.842	33.547	36.689
Steiermark	30.909	31.160	62.068	68.050
Kärnten	20.981	21.151	42.132	46.128
Oberösterreich	34.003	34.278	68.281	74.881
Salzburg	20.531	20.697	41.228	45.135
Tirol	23.203	23.391	46.594	51.034
Vorarlberg	18.056	18.202	36.258	39.670
ASFINAG	16.622	16.756	33.378	36.502
ÖBB Infra	16.340	16.473	32.813	35.881
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	375.386	300.000	675.386	727.663

	Finanzierungsbedarf 2025		netto	brutto
	Finanzierung GIP Betrieb netto	Finanzierung Rücklagen netto	Summe netto	Summe brutto
Wien	38.905	38.446	77.351	84.932
Niederösterreich	37.642	37.199	74.841	82.170
Burgenland	17.042	16.842	33.884	37.092
Steiermark	31.531	31.160	62.691	68.797
Kärnten	21.403	21.151	42.554	46.635
Oberösterreich	34.687	34.278	68.966	75.703
Salzburg	20.944	20.697	41.642	45.631
Tirol	23.670	23.391	47.061	51.595
Vorarlberg	18.420	18.202	36.622	40.106
ASFINAG	16.956	16.756	33.713	36.904
ÖBB Infra	16.669	16.473	33.142	36.276
BMVIT	101.000	25.404	126.404	126.404
Städtebund	1.000	-	1.000	1.000
Gemeindebund	1.000	-	1.000	1.000
GESAMT	380.871	300.000	680.871	734.245

5. Begriffsbestimmungen

Graphenintegrationsplattform (GIP)

Die Graphenintegrationsplattform GIP ist der intermodale Verkehrsgraph des österreichischen Verkehrsnetzes der öffentlichen Hand, dessen Daten dezentral erfasst, gewartet und genutzt werden. Die GIP umfasst alle Verkehrsmodi aktuell und detailliert und eignet sich nicht nur für Verkehrsauskünfte sondern auch für rechtsverbindliche Verwaltungsabläufe und e-Government-Anwendungen.

Die GIP führt österreichweit die in verschiedenen Fachdatenbanken und Geoinformationssystemen bisher gepflegten Daten zusammen. Die GIP ist der amtliche österreichweite Verkehrsreferenzgraph.

GIP.at

Mit dem Förderprojekt GIP.at ist die Graphenintegrationsplattform GIP in ganz Österreich umgesetzt worden. Ziel des Projekts GIP.at war, dass die Verkehrsdaten nach einheitlichen Regeln digital verwaltet werden können. Dafür war es erforderlich, dass die verschiedenen Bezugssysteme, mit deren Hilfe Daten abgelegt werden (=Graphen), voneinander wissen. Dieses neue System ist die Graphenintegrationsplattform GIP. Sie wird den Städten, Gemeinden und weiteren Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt (Laufzeit 9/2009-12/2012).

GIP.gv.at

Im Förderprojekt GIP.gv.at wurden e-Government Prozesse auf Basis der Graphenintegrationsplattform GIP entwickelt. Diese elektronischen Prozesse unterstützen Verwaltungsabläufe bei Verordnungen und Genehmigungen im Straßenraum. Das Aktuell halten der Datenbanken erfolgt dabei zuverlässig und ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand über die eigens entwickelten Kreuzungs- und Maßnahmenassistenten. Mit diesen können die rechtlichen Maßnahmen im Straßennetz laut StVO vollständig, aktuell und räumlich erfasst werden. Die entwickelten e-Government Umsetzungen und Schnittstellen werden den Städten und Gemeinden sowie weiteren Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt (Laufzeit 9/2009-12/2013).

VAO

Mit der Verkehrsauskunft Österreich VAO wird für ganz Österreich auf Grundlage der GIP eine gemeinsame Verkehrsauskunft in höchster Qualität geschaffen, die das gesamte Verkehrsgeschehen abdeckt. Die VAO wird als eigenständige Verkehrsauskunft angeboten, dient aber auch als Grundlage für die jeweiligen Verkehrsauskünfte der Partner (Laufzeit 9/2009-3/2013).

Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur

Um von einer Projektorganisation zu einer Betriebsorganisation übergehen zu können, wird das Österreichische Institut für Verkehrsdateninfrastruktur eingerichtet. Ziel ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Bereich der österreichweiten Verkehrsdateninfrastruktur durch verwaltungsübergreifende Kooperation beim dauerhaften Betrieb und der Weiterentwicklung der Österreichischen Graphenintegrationsplattform GIP, als multimodales österreichweites Verkehrsreferenzsystem.

GIP-Betreiber

GIP-Betreiber betreiben einen GIP-Server für einen klar abgegrenzten Teil der österreichischen Verkehrsinfrastruktur. GIP-Betreiber sind die Länder, die ASFINAG und die ÖBB-Infrastruktur AG.

GIP.at Erweiterungen

Förderprojekt zur Erweiterung der GIP-Funktionalitäten vor allem für größere Städte und Gemeinden. Durch deren Integration werden die Voraussetzungen für einen effizienten Datenaustausch geschaffen. Größere Städte und Gemeinden können nun ihre Verkehrsnetz-Daten selbständig erfassen und pflegen und ohne Mehraufwand in die österreichweite GIP einfügen. GIP.at Erweiterungen ist ein ganz wesentlicher Schritt für die laufende Aktualität der österreichweiten Graphenintegrationsplattform (Laufzeit 1/2011 bis 12/2014).

GIP.at Erweiterungen II

Förderprojekt zur Aufbereitung von Grundlagen für den Einsatz der GIP in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden. Außerdem wird die GIP auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre konsolidiert, Umfang und Qualität der Daten verbessert und weitere nützliche Tools entwickelt, etwa für Einsatzorganisationen oder Baustellenmanagement (Laufzeit 1/2012 bis 12/2014).